

Wir sind Kirche

5 x 3 Thesen für eine Kirchenreform

Und Jesus trat herzu und sprach zu ihnen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Matthäus 28,18-20)

I. Prioritäten

- 1. Die Ortsgemeinde** ist primärer Ort kirchlichen Lebens. Sie hat „zu Jüngern“ zu „machen“, zu „taufen“ und zu „lehren“, alles zu halten, was Jesus befohlen hat.
- 2. Die Ortsgemeinde** muss daher an erster Stelle stehen, was die Ausstattung mit Mitteln zur Erreichung dieser Ziele betrifft. Insbesondere der Pfarrer vor Ort und der regelmäßige Gottesdienst sind an erster Stelle zu gewährleisten.
- 3. Die Ortsgemeinde** muss das Recht haben, andere Ziele und Aufgaben, gegebenenfalls hintanzustellen.

II. Geistliche Hoheit der Ortsgemeinde

- 1. Die Ortsgemeinde** ist verantwortlich für die Umsetzung der Lehre und das Leben aus dem Glauben heraus.
- 2. Die Ortsgemeinde** wird dabei von überörtlichen Einheiten (Landeskirchenamt, Dekanat, Rechtsabteilung usw.) unterstützt, aber nicht beherrscht. Die *Gemeinde* prüft „neue“ theologische Erkenntnisse allein an Schrift und Bekenntnis. Es kann und darf nicht sein, dass Interessengruppen ihre Ansicht über die Synode durchsetzen und dann den Gemeinden überstülpen.
- 3. Die Ortsgemeinde** bekommt den Pfarrer, den sie braucht. Es ist nicht hinnehmbar, wenn in Ausbildungsstätten, Ordinationsverfahren und bei der Wahl in kirchenleitende Ämter eine einseitige Vorauswahl stattfindet, bei der klassische christliche Positionen diskriminiert werden.

III. Organisationsrecht der Ortsgemeinde

- 1. Die Ortsgemeinde** muss das Recht haben, Pfarrer aus geistlichen Gründen zu wählen oder abzulehnen.
- 2. Die Ortsgemeinde** muss ihre Angelegenheiten subsidiär regeln können, ohne „goldene Zügel“ der Kirchenleitung. Da de facto jedoch mit Geldmitteln (Kirchen)Politik gemacht wird, ist die Kirchensteuerhoheit an die Gemeinde zurückzugeben. Die Gemeinde zahlt je nach Vermögen in Fonds für Gehälter, Pensionen und Baulasten ein. Dies kann bei Gemeinden mit sehr hohen Kirchensteuereinnahmen zu extremen Zahlungen führen, die in diesem Fall als innerkirchlicher Finanzausgleich gerechtfertigt sind.
- 3. Die Ortsgemeinde** muss durch überparochiale Werke von deren Arbeit überzeugt werden. Die Werke (etwa Stadtakademien) müssen bei den Gemeinden um Mittel werben.

IV. Eigentum der Ortsgemeinde

- 1. Die Ortsgemeinde** ist prinzipiell Eigentümerin und Verwalterin des ortskirchlichen Vermögens, inklusive aller Bauwerke. Dies entlässt nicht die Gesamtkirche aus der Solidarität, ermöglicht aber der Gemeinde eigenverantwortliche Entscheidungen.
- 2. Die Ortsgemeinde** sammelt grundsätzlich Kollekten für vor Ort beschlossene Projekte. Die Zwangskollekten sind abzuschaffen. Werke können sich bei den Gemeinden um Kollekten bewerben.
- 3. Die Ortsgemeinde** kann überparochiale Bündnisse, etwa zur effektiven Verwaltung, eingehen. Dies führt nicht zur Entmündigung. Verwaltungsaufgaben und inhaltliche Entscheidungen sind sauber zu unterscheiden und letztere bei der Gemeinde zu belassen.

V. Vertretung der Ortsgemeinde

- 1. Die Ortsgemeinde** ist in erster Linie geistliche Gemeinschaft. Sie soll von bewährten und überzeugten Christen geleitet werden. Die kirchliche Obrigkeit soll kein Karrierepool sein. Falsche Anreize sollten soweit möglich abgeschafft werden. Dazu gehören hohe Gehälter und Privilegien, die zur Ausübung des Dienstes unnötig sind, ebenso, wie zu große Macht, die die geistliche Autorität mitunter ersetzt. Die Verwaltung soll den Geistlichen zuarbeiten und nicht deren geistliche Arbeit ersetzen.
- 2. Die Ortsgemeinde** soll ihre Vertreter in überörtlichen Gremien selbst bestimmen. Dazu ist etwa für die Landessynode eine Urwahl nötig.
- 3. Die Ortsgemeinde** muss die Möglichkeit haben, sich an wichtigen gesamtkirchlichen Fragen zu beteiligen. Daher sind Synoden transparent zu gestalten, wichtige Themen entsprechend vorab und mit wenig Papier zu kommunizieren. Die Dominanz professioneller Schreiber und Leser ist zu beenden.

Empfehlung: Befragen Sie Kirchenvorstandskandidaten, ob Sie bereit sind, Synodale zu wählen, die diese Thesen unterstützen. Wählen Sie Kirchenvorsteher, die bereit sind mitzumachen.

**Kontakt / Rückfragen / Diskussionsbeiträge / Anschriften von Personen an die wir die Thesen senden sollen bitte an:
KSBB, Postfach 1131, 91502 Ansbach, Tel.:09871-444-956, Fax: -954, E-Mail: ksbb-bayern@gmx.net**